

**Grundkurs öffentliches Recht II**

Freitag, den 22. April 2005

---

**Fall zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG (Informationsfreiheit)  
(BVerfGE 90, 27)**

Der türkische Staatsbürger T bewohnt eine Mietwohnung in einer deutschen Großstadt. Anfang 1992 bittet er seinen Vermieter, der Installation einer Satellitenanlage zuzustimmen, damit er auch türkische Fernsehprogramme empfangen könne. Der Vermieter lehnt die Zustimmung ab. Daraufhin erhebt T Klage, die in letzter Instanz vom Landgericht abgewiesen wird. Nach Ansicht des Gerichts habe T keinen Anspruch gegen seinen Vermieter auf Zustimmung. Der Empfang von Fernsehsendungen über eine Satellitenempfangsanlage gehöre nicht zu den üblichen Nutzungen einer Mietwohnung i.S.d. §§ 535, 536, 242 BGB, die der Vermieter auf Grund des Mietvertrages gestatten müsse. Zudem habe T die Möglichkeit, sich anderweitig - etwa durch die Lektüre einer türkischen Zeitung - über das Geschehen in seiner Heimat zu informieren. Auch werde die Wohnung des T in Kürze über einen Kabelanschluss verfügen. Demgegenüber liege in der optischen Beeinträchtigung des Mietobjekts durch eine "Satellitenschüssel" eine schwere Beeinträchtigung der Belange des Vermieters, die dieser nicht hinnehmen müsse.

Ist die Verfassungsbeschwerde des T gegen das Urteil des Landgerichts begründet?

**Lösungsskizze**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn das Urteil des Landgerichts den T in seinen Grundrechten verletzt. In Betracht kommt eine Verletzung des Grundrechts auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG.

**I. Schutzbereich**

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG hat jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Dieses Grundrecht ergänzt die Freiheit der Meinungsäußerung und der Medienberichterstattung aus der Empfängerperspektive.

Der Kommunikationsprozess, den Art. 5 Abs. 1 GG im Interesse der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung schützen will, wäre nur unvollkommen erfasst, wenn die Informationsfreiheit von dem Schutz ausgenommen wäre.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG gewährleistet die Informationsfreiheit umfassend. Eine Einschränkung auf bestimmte Arten von Informationen kann dieser Vorschrift nicht entnommen werden. Voraussetzung des Grundrechtsschutzes ist allein, dass die Informationen aus "allgemein zugänglichen Quellen" stammen. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbareren Personenkreis, Informationen zu verschaffen. Diese Eignung richtet sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten. Rechtsnormen, die den Informationszugang regulieren, umgrenzen nicht den Schutzbereich der Informationsfreiheit, sondern sind als grundrechtsbeschränkende Normen an der Verfassung zu messen.

Nach dieser Definition gehören Massenkommunikationsmittel zu den Informationsquellen, die grundrechtlich geschützt sind. Das gilt insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen. Das Grundgesetz unterscheidet dabei nicht zwischen in- und ausländischen Informationsquellen. Daher sind auch alle ausländischen Rundfunkprogramme allgemein zugänglich, deren Empfang in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist. Soweit der Empfang von technischen Anlagen abhängt, die eine an die Allgemeinheit gerichtete Information erst individuell erschließen, erstreckt sich der Grundrechtsschutz auch auf die Beschaffung und Nutzung solcher Anlagen. Andernfalls wäre das Grundrecht in Bereichen, in denen der Informationszugang technische Hilfsmittel voraussetzt, praktisch wertlos. Die Einrichtung einer Parabolantenne, die den Empfang von Rundfunkprogrammen ermöglicht, welche über Satellit ausgestrahlt werden, ist daher ebenfalls von dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG geschützt (BVerfGE 90, 27 (32 f.)).

Im vorliegenden Fall fällt daher die Absicht des T, mit Hilfe einer Satellitenanlage türkische Fernsehsendungen zu empfangen, in den Schutzbereich der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG.

## II. Eingriff

Fraglich ist, ob das Urteil des Landgerichts, welches einen Anspruch des T gegen seinen Vermieter auf Zustimmung zu der Installation einer Satellitenempfangsanlage letztinstanzlich verneint, einen Eingriff in die Informationsfreiheit darstellt. Das ist nicht selbstverständlich.

Das Urteil des Landgerichts ist zwar ein Akt der öffentlichen Gewalt in der besonderen Erscheinungsform der rechtsprechenden Gewalt. Im Ergebnis bewirkt dieses Urteil auch objektiv eine Beschränkung der Informationsfreiheit des T, weil es den Empfang türkischer Fernsehsendungen für T - rechtlich - unmöglich macht. Dennoch kann das Urteil *durch seinen Inhalt* nur dann in das Grundrecht des T eingreifen, wenn dieses Grundrecht bei der Urteilsfindung zu beachten war. Das ist fraglich, weil sich dann im Ergebnis das Grundrecht des T materiell gegen seinen Vermieter richten würde, denn eine Berücksichtigung der Informationsfreiheit des T in dem zivilgerichtlichen Verfahren würde den Vermieter belasten. Das widerspricht auf den ersten Blick der Funktion der Grundrechte, die in erster Linie Abwehrrechte gegen den Staat sind und nicht unmittelbar im Privatrecht, also in den Beziehungen der Bürger untereinander, gelten. Die Grundrechte haben - anders ausgedrückt - keine unmittelbare Drittwirkung.

Nach herrschender Meinung entfalten die Grundrechte jedoch eine mittelbare Drittwirkung. Dies ist die Konsequenz der von den Grundrechten aufgerichteten objektiven Wertordnung, die auch das bürgerliche Recht beeinflusst. Das Grundgesetz enthält in seinem Grundrechtsabschnitt verfassungsrechtliche Grundentscheidungen für alle Bereiche des Rechts. Diese objektive Wertordnung stellt eine Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte dar. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften dürfen nicht in Widerspruch zu ihr stehen und müssen in ihrem Geist ausgelegt werden. Diese mittelbare Drittwirkung der Grundrechte entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht seit dem Lüth-Urteil (BVerfGE 7, 198 (205)). Die Grundrechte gelten danach im bürgerlichen Recht zwar nicht unmittelbar, müssen aber bei seiner Auslegung und Anwendung angemessen berücksichtigt werden.

Der Zivilrichter hat daher bei seiner Entscheidung die Beeinflussung der zivilrechtlichen Vorschriften durch die Grundrechte zu beachten. Das ist der Inhalt seiner Bindung an die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG. Soweit der Zivilrichter die Einwirkung der Grundrechte auf das bürgerliche Recht verkennt, kann darin eine Grundrechtsverletzung liegen (BVerfGE 89, 214 (229 f.)). Daraus folgt, dass ein zivilgerichtliches Urteil, welches durch seinen Inhalt objektiv die Grundrechtsausübung eines Grundrechtsberechtigten beeinträchtigt, gleichzeitig ein Eingriff in das betroffene Grundrecht darstellt. Im Ergebnis ist daher das Urteil des Landgerichts, welches einen mietvertraglichen Anspruch des T gegen seinen Vermieter verneint, ein Eingriff in das Grundrecht des T auf Informationsfreiheit.

### **III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

#### **1. Allgemeine Gesetze als Schranken der Informationsfreiheit**

In einem dritten Schritt ist zu prüfen, ob der Eingriff in die Informationsfreiheit des T durch das Urteil des Landgerichts verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Schranken der Informationsfreiheit sind nach Art. 5 Abs. 2 GG unter anderem die allgemeinen Gesetze.

Allgemein ist ein Gesetz nach der Definition des BVerfG, wenn es nicht eine Meinung als solche verbietet, sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richtet, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgutes dient, dem Schutz eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat. Übertragen auf die Beschränkung der Informationsfreiheit ist ein Gesetz dann als allgemein zu bezeichnen, wenn es sich nicht gegen eine bestimmte Information wegen des Inhalts der Information richtet, sondern ohne Rücksicht auf den Inhalt der Information dem Schutz eines anderen Rechtsgutes dient. Allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG können nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG auch die Normen des bürgerlichen Rechts sein (BVerfGE 7, 198 (211)).

Die hier einschlägigen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über das Mietrecht und das Eigentum, die die Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter regeln, sind all-

gemeine Gesetze. Insbesondere folgt die nach Ansicht des Landgerichts fehlende Verpflichtung des Vermieters gemäß §§ 535, 536, 242 BGB zur Zustimmung zu einer Installation einer Satellitenempfangsanlage nicht aus dem Inhalt der Fernsehsendung, die T gerne empfangen möchte, sondern aus der Beeinträchtigung der Ästhetik des Gebäudes durch die Parabolantenne. Der Eingriff in die Informationsfreiheit des T durch das Urteil des Landgerichts kann sich daher auf ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG stützen.

## **2. Wechselwirkungslehre als Schranken-Schranke**

Mit der Feststellung, dass die angewendeten Vorschriften des bürgerlichen Rechts, die nach Ansicht des Landgerichts keinen Anspruch gegen den Vermieter enthalten, als allgemeine Gesetze zu qualifizieren sind, ist die Grundrechtsprüfung noch nicht beendet. An dieser Stelle setzt vielmehr die sog. Wechselwirkungslehre ein, die die Funktion einer Schranken-Schranke hat. Die Wechselwirkungslehre beruht auf der Erkenntnis, dass die sachliche Reichweite der Informationsfreiheit nicht der uneingeschränkten Relativierung durch einfaches Gesetz und damit durch die Rechtsprechung der die Gesetze auslegenden Gerichte überlassen ist. Die allgemeinen Gesetze müssen vielmehr in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Licht der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechts auf jeden Fall gewahrt bleibt. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und allgemeinem Gesetz ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die allgemeinen Gesetze aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (BVerfGE 7, 198 (208 f.)).

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass nicht nur die Belange des T durch das Grundrecht der Informationsfreiheit geschützt sind, sondern auch die Interessen des Vermieters an der Vermeidung einer Empfangsanlage den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen. In einem solchen Fall der Grundrechtskollision verlangt die Verfassung, dass bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften, hier der §§ 535, 536,

242 BGB, die betroffenen Grundrechte berücksichtigt werden. Das erfordert in der Regel eine fallbezogene Abwägung der von dem eingeschränkten Grundrecht und dem grundrechtsbeschränkenden Gesetz geschützten Interessen, die im Rahmen der auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmale des bürgerlichen Rechts vorzunehmen sind. Da beide Interessen durch Grundrechte geschützt sind, von denen keines dem anderen generell vorgeht, hängt die Entscheidung davon ab, welche Beeinträchtigung im Rahmen des vom Gesetzgeber abstrakt vorgenommenen Interessenausgleichs im konkreten Fall schwerer wiegt (BVerfGE 90, 27 (33 f.)).

Zur Problematik der Anbringung einer Parabolantenne durch den Mieter einer Wohnung hat das BVerfG einige generelle Grundsätze aufgestellt. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass Hörfunk- und Fernsehempfang ein wesentlicher Bestandteil des häuslichen Lebens ist und damit zur üblichen Nutzung einer Wohnung gehört. Der Mieter verhält sich demgemäß nicht vertragswidrig, wenn er Anlagen zum einwandfreien Rundfunkempfang errichtet. Für Parabolantennen gilt, dass der Vermieter die Zustimmung zur Errichtung dann erteilen muss, wenn er keinen Kabelanschluss bereitstellt. Dabei kann der Vermieter die Zustimmung davon abhängig machen, dass die Einrichtung von einem Fachmann vorgenommen wird und der Mieter ihn von allen anfallenden Kosten, Gebühren und Haftungen freistellt und auch die Kosten der Entfernung nach Beendigung des Mietverhältnisses trägt. Außerdem hat der Vermieter das Recht, einen Platz zu bestimmen, an dem die Antenne einen ordnungsgemäßen Empfang gewährleistet und optisch am wenigsten stört. Insgesamt überwiegt das grundrechtlich geschützte Informationsinteresse des Mieters im Rahmen der Güter- und Interessenabwägung regelmäßig die Eigentümerinteressen an einem unveränderten Erhalt des Wohnhauses. Dem Interesse des Eigentümers an der Bewahrung des Erscheinungsbildes seines Hauses wird dadurch Rechnung getragen, dass er die Anbringung von Parabolantennen durch Bereitstellung eines Kabelanschlusses abwenden kann. Umgekehrt fällt angesichts des Programmangebots, das über einen Kabelanschluss genutzt werden kann, die Beeinträchtigung der Informationsfreiheit des Mieters, der keine Parabolantenne errichten darf, nicht erheblich ins Gewicht.

Diese auf den typischen Durchschnittsfall bezogenen Grundsätze sind jedoch zu modifizieren, soweit das besondere Informationsbedürfnis dauerhaft in Deutschland

lebender Ausländer betroffen ist. Sie sind in der Regel daran interessiert, die Programme ihres Heimatlandes zu empfangen, um sich über das dortige Geschehen zu unterrichten und die kulturelle und sprachliche Verbindung aufrecht zu erhalten. Diese Möglichkeit besteht angesichts der kleinen Zahl ausländischer Programme, die in die inländischen Kabelnetze eingespeist werden, meist nur mittels einer Satellitenempfangsanlage. Daher ist die Verweigerung einer Parabolantenne für ausländische Mieter, deren Heimatprogramme nicht in das Kabelnetz eingespeist werden, anders als bei inländischen Mietern eine erhebliche Beeinträchtigung der Informationsfreiheit. Ihre Situation nähert sich derjenigen inländischer Mieter an, die weder an eine Gemeinschaftsparabolantenne noch an das Breitbandkabelnetz angeschlossen sind. Ein ausländischer Mieter, der sich in dieser Lage befindet, kann daher in der Regel vom Vermieter die Zustimmung zur Errichtung einer Parabolantenne verlangen.

Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze hat das Landgericht in seinem Urteil nicht angemessen berücksichtigt. Bereits die Aussage, der Empfang von Fernsehsendungen über eine Satellitenempfangsanlage gehöre nicht zu den üblichen Nutzungen einer Mietwohnung, verkennt die Auswirkung des Grundrechts auf Informationsfreiheit auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Das gilt auch für den Verweis des T auf andere Informationsmöglichkeiten. Ebensowenig kann die Pflicht des Vermieters unter Hinweis auf einen bevorstehenden Kabelanschluss abgelehnt werden. Schließlich ist es auch unzureichend, die Eigentümerinteressen an einem unveränderten Erscheinungsbild des Hauses ohne nähere Präzisierung als überragend anzusehen. Im Ergebnis beruht die Entscheidung des Landgerichts auf einer Verkenning des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Es verletzt den T in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG. Die Verfassungsbeschwerde des T ist begründet.